

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****26**27. Juni 2015
69. Jahrgang
Seiten 1217-1256**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 1217

Univ.-Prof. Dr. Elke Gurlit, Mainz
Instrumente makroprudenzieller Bankenaufsicht
– unter besonderer Berücksichtigung zusätzlicher Kapital-
anforderungen –
– Teil I –

Seite 1226

Rechtsanwälte Dr. Bernd R. Mayer, Frankfurt a. M., und
Dr. Michael Albrecht, München
Bankvertrag und Finanzsanktionen: Leistungsverweige-
rungsrecht bei drohendem Verstoß gegen US-Verordnun-
gen?

Seite 1232

BGH, 21.4.2015 –
Zur Verlängerung der Frist für die Verjährung einer Bürg-
schaftsforderung von drei Jahren auf fünf Jahre in Allge-
meinen Geschäftsbedingungen

Seite 1235

OGH (Österreich), 23.10.2014 –
Zum Schadensersatzanspruch des Kunden einer Bank
wegen Fehlüberweisung

Seite 1239

AG Schorndorf, 8.5.2014 –
Zur Kondiktion bei irrtümlicher Zuvielüberweisung gegen-
über dem Zahlungsempfänger

Seite 1243

BGH, 21.5.2015 –
Zur Aufnahme eines zur Zeit der Eröffnung des Insolvenz-
verfahrens in der Revisionsinstanz anhängig gewesenen
Rechtsstreits; keine Anmeldung von Zug-um-Zug-Forde-
rungen zur Insolvenztabelle

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Elke Gurlit, Mainz

Instrumente makroprudenzieller Bankenaufsicht

– unter besonderer Berücksichtigung zusätzlicher Kapitalanforderungen –
– Teil I –

1217

Rechtsanwälte Dr. Bernd R. Mayer, Frankfurt a. M., und Dr. Michael Albrecht, München

Bankvertrag und Finanzsanktionen: Leistungsverweigerungsrecht bei drohendem Verstoß gegen
US-Verordnungen?

1226

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 21.4.2015 Zur Verlängerung der Frist für die Verjährung einer Bürg- 1232
schaftsforderung von drei Jahren auf fünf Jahre in Allge-
meinen Geschäftsbedingungen

Bundesgerichtshof 12.5.2015 Wirksames Anerkenntnis nach Begründung der Revision 1234
nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen
Rechtsanwalt

OGH Österreich 23.10.2015 Zum Schadensersatzanspruch des Kunden einer Bank 1235
wegen Fehlüberweisung

AG Schorndorf 8.5.2014 Zur Kondiktion bei irrtümlicher Zuvielüberweisung gegen- 1239
über dem Zahlungsempfänger

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 21.4.2015 Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, wenn ein 1241
beteiligter Richter nach Einräumung einer Schriftsatzfrist
vor Fristablauf ausscheidet

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 21.5.2015 Zur Aufnahme eines zur Zeit der Eröffnung des Insolvenz- 1243
verfahrens in der Revisionsinstanz anhängig gewesenen
Rechtsstreits; keine Anmeldung von Zug-um-Zug-Forde-
rungen zur Insolvenztabelle

Bundesgerichtshof 30.4.2015 Kein Geständnis der übersehenen Tatbestandsvorausset- 1246
zung, wenn eine Partei wegen Rechtsirrtums zur Kenntnis
oder grob fahrlässigen Unkenntnis vom Anfechtungsan-
spruch und vom Anfechtungsgegner nicht vorträgt

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 9.12.2014

Zum Begriff des Reiseveranstalters, wenn der Reisende selbst Einzelleistungen von Leistungsträgern auswählt, deren Angebote ihm der Veranstalter im Rahmen eines Buchungsprogramms zur „dynamischen Bündelung“ („Dynamic Packaging“) zu fortlaufend aktualisierten Einzelpreisen zur Verfügung stellt; zur Wirksamkeit einer Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach der der Reisende bei Vertragsschluss eine Anzahlung von nicht mehr als 20 % des Reisepreises zu leisten hat; zu Klauseln über die Fälligkeit des Gesamtpreises und die Bemessung von Rücktrittspauschalen

Bundesgerichtshof 9.12.2014

Zu den Voraussetzungen, unter denen der Reiseveranstalter durch Allgemeine Geschäftsbedingungen eine Anzahlung auf den Reisepreis verlangen kann, die 20 % übersteigt

13. Internationaler Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung

Zukunft des Retail-Marktes – Perspektiven regional tätiger Banken – Bankenaufsicht

1./2. Juli 2015 – Maritim Hotel Frankfurt am Main

Informationen: Tel. +49 69 2732 553; www.retailbankentag.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV